

PROTOKOLL

DER 3. TAGUNG DER GEMISCHTEN KOMMISSION GEMÄSS ART.17 DES ABKOMMES ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER TUNESISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR, WISSENSCHAFT UND ERZIEHUNG VOM 26. MAI 1987

Die Gemischte Kommission gemäß Artikel 17 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung vom 26. Mai 1987 trat vom 5. - 7. Juli 1999 in Wien zu ihrer 3. Tagung zusammen. Die Zusammensetzung der beiden Delegationen ist in der Anlage festgehalten.

Die Gemischte Kommission hat das folgende Arbeitsprogramm ausgearbeitet und angenommen:

Kapitel 1

ZUSAMMENARBEIT IM UNIVERSITÄREN UND WISSENSCHAFTLICHEN BEREICH.

Artikel 1

Beiden Seiten begrüßen den Ausbau der direkten Zusammenarbeit in den Bereichen des Hochschulwesens und der wissenschaftlichen Forschung und ermutigen zu diesbezüglichen Direktvereinbarungen.

Artikel 2

Beide Seiten tauschen auf Anfrage Dokumentationen und Informationen über die jeweiligen Universitätssysteme aus und teilen einander die

Error! Reference source not found.

Zulassungsbedingungen zum Universitäts- und Hochschulstudium sowie Informationen über die Qualifikationen im Hochschulbereich mit.

Artikel 3

Beide Seiten begrüßen Einladungen, die von den jeweiligen Universitäten ihres Landes an Professoren oder Dozenten einer Universität des anderen Landes zum Zweck der Abhaltung von Lehrveranstaltungen ausgesprochen werden. Fachbereiche, Themen und Termine sowie Bedingungen werden zwischen Universitäten vereinbart.

Artikel 4

Beide Seiten tauschen jährlich je 10 Stipendien für Studierende bzw. absolvierte Akademiker zum Besuch von Sommersprachkursen am "Institut Bourguiba des Langues Vivantes" einerseits und zur Teilnahme an Sommersprachkursen in Österreich auf Universitätsniveau andererseits aus. Die finanziellen und administrativen Bedingungen hierfür sind in Kapitel 9 geregelt.

Artikel 5

Die österreichische Seite gewährt während der Geltung dieses Zusammenarbeitsprogramms jährlich im Rahmen des österreichischen Nord-Süd-Dialog-Stipendienprogrammes bis zu 24 Stipendienmonate; die jeweiligen Vergabekriterien und Modalitäten sowie die Antragsformulare für diese Stipendien werden auf diplomatischem Wege bekanntgegeben bzw. übermittelt.

Artikel 6

Die österreichische Seite begrüßt Bewerbungen tunesischer Studierender bzw. absolvierter Akademiker für das österreichische Stipendienprogramm "Bewerber aus aller Welt".

Die österreichische Seite informiert über weitere einseitige österreichische Stipendienprogramme, die den tunesischen Studierenden für Bewerbungen offen stehen:

"Bertha von Suttner-Stipendien"

"Franz Werfel-Stipendien"

Error! Reference source not found.

Artikel 7

Beide Seiten begrüßen Expertenbesuche aus dem Bereich des Hochschulwesens, die der Information über Organisation und Struktur des Hochschulwesens im anderen Lande dienen sollen. Jede Seite ist bereit, die entsprechenden Kontakte herzustellen.

Artikel 8

Beide Seiten begrüßen den Ausbau der wissenschaftlichen Forschung und werden zu diesem Zweck im jeweils eigenen Land eine Bestandserhebung bestehender und möglicher Forschungsk Kooperationen und Forschungsbereiche durchführen. Auf Grund der Ergebnisse werden beide Seiten über eine weitergehende österreichisch-tunesische wissenschaftliche Zusammenarbeit beraten.

Artikel 9

Die tunesische Seite würde eine Vereinbarung mit Österreich über die angewandte Forschung begrüßen und ist bereit, zu deren Vorbereitung eine österreichische Delegation nach Tunesien einzuladen. Die österreichische Seite wird diesen Vorschlag an die zuständigen Stellen weiterleiten.

Kapitel 2

ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DES UNTERRICHTSWESENS

Artikel 10

Beide Seiten befürworten sämtliche Aktionen, die geeignet sind, den kulturellen und pädagogischen Austausch zwischen Unterrichtswesen der beiden Länder zu fördern, wie Partnerschaften von Schulen, Dokumentation über die jeweiligen Schulsysteme, die Lehrbücher, die Lehrpläne, die Ausbildung usw.

Artikel 11

Beide Seiten vereinbaren den Austausch von Fachleuten im Austausch von maximal je 21 Personentagen während der Geltungsdauer dieses

Error! Reference source not found.

Zusammenarbeitsprogrammes zur Beratung der Bereiche der LehrerInnenbildung und des allgemeinbildenden Schulwesens.

Artikel 12

Die österreichische Seite bietet an, dass je nach Möglichkeit tunesische GermanistInnen/DeutschlehrerInnen an den internationalen "Deutsch als Fremdsprache"-Fortbildungsseminaren zur österreichischen Landeskunde in Österreich teilnehmen können. Die betreffenden Seminare dauern in der Regel zwei Wochen und haben jeweils spezifische Schwerpunktthemen zum Inhalt.

Das tunesische Erziehungsministerium ist bereit, mit der österreichischen Seite die Möglichkeit eines Kooperationsprogramms im Bereich "Deutsch als Fremdsprache" zu untersuchen.

Artikel 13

Beide Seiten betonen ihr Interesse an einer Zusammenarbeit im Bereich "educational indicators" mit dem Schwerpunkt "ASSESSMENT". In diesem Zusammenhang ermutigen sie eine Kooperation innerhalb der OECD Projekte INES (Indicators of Education Systems) und "PISA" (Programme for International Student Assessment). Zur Erreichung dieses Zieles werden jährlich max. je 4 ExpertInnen ausgetauscht.

Kapitel 3

ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BERUFSBILDUNG UND DES ZUGANGS ZUM ARBEITSMARKT

Artikel 14

Beide Seiten vereinbaren einen Austausch von Fachleuten im Ausmaß von maximal je 21 Personentagen während der Geltungsdauer dieses Arbeitsprogrammes zur Förderung der gegenseitigen Kenntnisse der jeweiligen Berufsbildungssysteme und zum Erfahrungsaustausch in folgenden Bereichen:

- Förderung innovativer Projekte im bi - und multilateralen Rahmen
- Förderung von Schulpartnerschaften im berufsbildenden Bereich

Error! Reference source not found.

- Förderung des berufsbezogenen Fremdsprachenunterrichts
- Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der European Training Foundation in Turin
- Ausbildung von AusbilderInnen
- curriculare Arbeit
- Berufsbildung und Globalisierung des Arbeitsmarktes

Kapitel 4

DIPLOMATISCHE AUSBILDUNG

Artikel 15

Beide Parteien befürworten und unterstützen die Zusammenarbeit von einschlägigen Institutionen beider Staaten im Bereich der diplomatischen und fremdsprachlichen Aus- und Weiterbildung auf der Basis der Reziprozität.

Kapitel 5

ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER KULTUR

Artikel 16

Beide Seiten tauschen Informationen und Unterlagen im Bereich der Musik und der Musikwissenschaften aus.

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den tunesischen Konservatorien und den entsprechenden österreichischen Institutionen im Hinblick auf die Organisation von musikalischen Ausbildungsseminaren in Tunesien und in Österreich.

Beide Seiten befürworten die Teilnahme von tunesischen Musiklehrern an Sommerkursen in Österreich im Bereich der Instrumentalpraxis. Die Modalitäten der Teilnahme müssen zwischen den entsprechenden Institutionen geklärt werden.

Error! Reference source not found.

Beide Seiten vereinbaren die Entsendung von zwei österreichischen Professoren im Bereich der Instrumentalmusik zu jeweils fünfzehntägigen Aufenthalten für die pädagogische Betreuung der tunesischen Konservatorien; die administrativen und finanziellen Bedingungen zur Durchführung dieser Entsendung sind direkt zwischen den zuständigen tunesischen Institutionen und den österreichischen Institutionen, namentlich der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien (Abteilung Musikpädagogik) zu vereinbaren.

Beide Seiten vereinbaren die Überlassung der Partituren klassischer Musik sowie didaktischer Unterlagen für den Unterricht von Streich- und Blasinstrumenten an die tunesische Seite im Rahmen der budgetären Möglichkeiten.

Beide Seiten ermutigen zum Austausch und zur Zusammenarbeit zwischen der Phonothèque Nationale de Tunisie im Centre des Musiques Arabe et Méditerranéenne und der Phonothek Wien sowie dem Internationalen Musik Zentrum (IMZ). Die praktischen Modalitäten dieses Austausches sind einvernehmlich zwischen den Verantwortlichen dieser Institutionen zu vereinbaren.

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme österreichischer Symphonieorchester im Rahmen des Internationalen Symphonischen Festivals von El Jem.

Beide Seiten befürworten die Veranstaltung von gemeinsamen Konzerten österreichischer und tunesischer Solisten mit österreichischer und tunesischer Musik in Tunesien.

Beide Seiten empfehlen die Beteiligung tunesischer Musikensembles an Konzerten und Veranstaltungen in Österreich.

Beide Seiten ermutigen die Teilnahme tunesischer Fachleute und Musikwissenschaftler an Tagungen und Seminaren in Österreich.

Artikel 17

Beide Seiten werden sich bemühen, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Ensembles auf dem Gebiet des Tanzes auszutauschen.

Die österreichische Seite wird sich bemühen, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer dieses Programms einen Tänzer oder eine Tänzerin aus Tunesien zu dem in Wien stattfindenden DANCE WEB Kurs einzuladen.

Error! Reference source not found.

Artikel 18

Die tunesische Seite wünscht einen Beitrag österreichischer Fachleute zur pädagogischen Betreuung an den Centres régionaux d'Art Dramatique und am Centre National de l'Art des Marionettes in den Bereichen Maske, Bühnenausstattung, stimmlicher Ausdruck, Marionetten und Regie, und zwar im Rahmen von jeweils zwei- bis dreiwöchigen Besuchen. Die österreichische Seite nimmt diesen Wunsch zur Kenntnis und wird ihn an die zuständigen Stellen weiterleiten; sie wird die tunesische Seite möglichst bald von deren Antwort in Kenntnis setzen.

Artikel 19

Beide Seiten werden sich bemühen, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Künstler und Kulturfachleute für den Bereich der zeitgenössischen Kunst im Ausmaß von 10 Personentagen während der Geltungsdauer dieses Programms auszutauschen.

Artikel 20

Beiden Seiten fördern die Zusammenarbeit im Bereich des archäologischen und historischen Erbes und unterstützen den Austausch von Fachpublikationen im Bereich des archäologischen und ethnographischen Erbes sowie Besuche von Fachleuten im Bereich der Archäologie und der Museen zur Vorbereitung von gemeinsamen Kooperationsprojekten.

Im Rahmen des Projekts Parc de Carthage der UNESCO fördern beide Seiten die Umsetzung eines Forschungs- und Erschließungsprogrammes für die Stätte von "Damous el Karrita." Die österreichische Seite wird hierfür Fachleute im Ausmaß von maximal 10 Personentagen während der Geltungsdauer dieses Zusammenarbeitsprogramms nach Tunesien entsenden.

Die tunesische Seite wird während der Geltungsdauer dieses Zusammenarbeitsprogramms Fachleute im Ausmaß von maximal 10 Personentagen im Bereich der Archäologie und der Museen nach Österreich entsenden.

Artikel 21

Error! Reference source not found.

Beide Seiten tauschen Informationen und Publikationen zum Thema "Film", über filmische Aktivitäten und über in den beiden Ländern veranstaltete Filmfestspiele aus.

Kapitel 6

ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH

Artikel 22

Beide Seiten werden ihre Zusammenarbeit im Bereich der Behindertenarbeit verstärken.

Artikel 23

Beide Seiten nehmen im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten gegenseitige Besuche von Verantwortlichen und Fachleuten in den Bereichen der sozialen Förderung und der gemeinschaftlichen Entwicklung in Aussicht.

Artikel 24

Beide Seiten werden Informationen und Unterlagen über ihre Erfahrungen im Bereich der schulischen und beruflichen Integration von Behinderten austauschen.

Artikel 25

Beide Seiten werden auf der Ebene der zuständigen Ministerien den Aufbau eines gemeinsamen Pilotprojekts zur beruflichen Integration von Behinderten nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 26

Beide Seiten ermutigen die Entwicklung von Partnerschaften zwischen Erziehungs- und Rehabilitationszentren für Behinderte.

Error! Reference source not found.

Artikel 27

Beide Seiten ermutigen eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinen der beiden Länder im Bereich der Behindertenarbeit.

Artikel 28

Beide Seiten vereinbaren einen Austausch von Fachleuten im Bereich der Ausbildung von AusbilderInnen sowie der Rehabilitation von behinderten Kindern und Erwachsenen im Rahmen von max. je 21 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Zusammenarbeitsprogrammes zur Beratung folgender Themen:

- Schulische Integration und Rehabilitation von behinderten Kindern
- Erziehung und Ausbildung in sonderpädagogischen Anstalten
- Berufliche Integration und Integration von Behinderten
- Programm zur frühzeitigen Betreuung von Behinderten

Auf österreichischer Seite obliegt dieser Austausch dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Kapitel 7

ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN JUGEND UND SPORT

Artikel 29

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit in den Bereichen Jugend und Sport sowie den Abschluß direkter Vereinbarungen zwischen den betreffenden Einrichtungen und Organisationen.

Kapitel 8

ZUSAMMENARBEIT IM INFORMATIONSBEREICH

Error! Reference source not found.

Artikel 30

Beide Seiten treten für die gegenseitige Vermittlung von Informationen über die verschiedenen Aspekte des politischen, sozialen und kulturellen Lebens in ihren jeweiligen Ländern ein.

Artikel 31

Beide Seiten gewähren im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Sonderkorrespondenten und Journalisten der jeweils anderen Seite jede erforderliche technische Unterstützung.

Artikel 32

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der APA Austria Presse Agentur und der Agence Tunis Afrique Presse TAP und deren Bemühen um die Entwicklung eines permanenten Informationsaustausches.

Artikel 33

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen dem ORF (Österreichischer Rundfunk) und dem Établissement de la Radiodiffusion Tunisienne ERTT.

Kapitel 9

ADMINISTRATIVE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 34

Für Stipendien zum Besuch von Sommersprachkursen auf der Grundlage dieses Zusammenarbeitsprogramms gilt folgendes:

Die entsendende Seite gibt spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Antritt des Stipendiums den Namen des Stipendiumwerbers, seine Schulbildung, seine Funktion, sein Fachgebiet, seine Studienvorhaben und seine Fremdsprachenkenntnisse unter Anschluß der entsprechenden Nachweise bekannt.

Error! Reference source not found.

Die entsendende Seite trägt die Kosten der Hin- und Rückreise bis zum Bestimmungsort.

Den an den Sommersprachkursen am "Institut Bourgiba des Langues Vivantes" teilnehmenden österreichischen Stipendiaten gewährt die tunesische Seite die folgenden Leistungen freies Studium und ein Stipendium von 100,--- tunesischen Dinaren für einen sechswöchigen Sommerkurs.

Den an den Sommersprachkursen in Österreich teilnehmenden tunesischen Stipendiaten gewährt die österreichische Seite die folgenden Leistungen:

a) Stipendien

bei vierwöchigem Aufenthalt:

- Unterkunft
- Taggelder von insgesamt ATS 5.000,- (bei Unterkunft inkl. Frühstück)
- Taggelder von insgesamt ATS 6.250,- (bei Unterkunft ohne Frühstück)

bei dreiwöchigem Aufenthalt:

- Unterkunft
- Taggelder von insgesamt ATS 3.000,- (bei Unterkunft inkl. Frühstück)
- Taggelder von insgesamt ATS 4.500,- (bei Unterkunft ohne Frühstück)

b) Übernahme der Kurs- und Einschreibgebühren sowie Lehrmittelkosten bei Sommersprachkursen (nur für die in der Broschüre "Austria " aufgelisteten Kurse).

Österreichischen und tunesischen Stipendiaten wird medizinische Versorgung im Falle plötzlicher Erkrankung und bei Unfällen, ausgenommen chronische Krankheiten und Zahnersatz, zugesichert.

Artikel 35

Für die Teilnahme an österreichischen "Deutsch als Fremdsprache"-Fortbildungsseminaren zur österreichischen Landeskunde auf der Grundlage dieses Zusammenarbeitsprogrammes gilt folgendes:

Mit der jeweils angegebenen Seminargebühr ist ein Anteil der Kosten der Unterkunft, der Verpflegung, des Studienprogramms, der Lehr- und Unterrichtsmaterialien sowie eines kulturellen Rahmenprogramms gedeckt. Die restlichen Kosten werden von österreichischer Seite aufgebracht.

Error! Reference source not found.

Es können keine Reisekostenzuschüsse gewährt werden.

Artikel 36

Für die Entsendung von Fachleuten auf der Grundlage dieses Zusammenarbeitsprogrammes gilt folgendes:

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden Fachleute einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden Fachleute – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Fachleute verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die österreichische Seite gewährt den tunesischen Fachleuten freie Unterkunft und ein Taggeld von ÖS 400,-.

Die tunesische Seite gewährt den österreichischen Fachleuten die Übernahme der Kosten für Unterkunft mit Vollpension in einem durch die tunesische Seite ausgewählten angemessenen Hotel.

Beide Seiten gehen davon aus, daß lediglich Personen als Fachleute im Rahmen dieses Zusammenarbeitsprogramms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen kostenlose dringend erforderliche medizinische Betreuung (ausgenommen Zahnersatz und chronische Erkrankungen) oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- oder Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welche der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht, und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

Das vorstehende Zusammenarbeitsprogramm ist mit seiner Unterzeichnung wirksam und gilt bis 31. Dezember 2002. Die nächste Tagung der Gemischte Kommission findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 in Tunis statt, wobei der genaue Zeitpunkt auf diplomatischem Weg vereinbart wird. Im Falle einer Verzögerung kann das vorliegende Zusammenarbeitsprogramm im

15.07.1999/08:55, BMAA WIEN

->

Page 14/31

Error! Reference source not found.

gegenseitigen Einvernehmen in seiner Geltung verlängert werden, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2003.

Geschehen zu Wien, am 6 Juli 1999, in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Fassungen authentisch sind.

Der Leiter der österreichischen
Delegation:

Der Leiter der tunesischen
Delegation:

Error! Reference source not found.

Österreichische Delegation

Anlage

Gesandter
Dr. Christian ZEILEISSEN
Delegationsleiter

Abteilungsleiter im Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

Oberrätin
Mag. Martina MASCHKE

Abteilungsleiterin im Bundesministerium
für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Ministerialrätin
Dkfm. Dr. Margarethe POMPL

Bundesministerium für Wissenschaft
und Verkehr

Gesandter
Dr. Hans M. WINDISCH-GRÄTZ

Bundesministerium für auswärtige
Angelegenheiten

Dr. Bettina Jeschko

Bundeskanzleramt - Sektion für
Kunstangelegenheiten

Tunesische Delegation

Herr Abdelhamid BEN MESSAOUDA
Delegationsleiter

Direktor für Beziehungen
mit den Mitgliedstaaten
der Europäischen Union
im Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

Frau Raoudha GHARBI

Chef de Service für
Projektdurchführung, Direktion für
internationale Zusammenarbeit im
Kulturministerium

Herr Hamzaoui LAZHAR

Stv. Direktor für
internationale Zusammenarbeit im
Ministerium für Hochschulwesen

Herr Chekib TITECH

Beauftragter im Ministerium für Soziale
Angelegenheiten

Herr Mohamed Naceur CHRAITI

Direktor für internationale
Zusammenarbeit im Ministerium für
Berufsbildung und Arbeit

Herr Botschaftsrat Mohamed BEN SALAH

Tunesische Botschaft in Wien